

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2021 / V 00183</b>	Ausfertigungen: Stadtbauamt, ORA, ORE, ORK, RPA, SBV, STP
Dienststelle: Stadtbauamt Aktenzeichen: SBA-Grü-731-01 Zo	14.06.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff: Neufassung der Bestattungsgebührensatzung</b>			
Anlage(n): Kalkulation der Bestattungsgebühren (Anlagen I-IV) Neufassung Anlage Bestattungsgebührensatzung (Anlage V)			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>MS Office Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer: Herr Wolfgang Kübler / 10 Minuten, davon 5 Minuten Sachvortrag

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	07.07.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	08.07.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	08.07.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Ertrag (konsumtiv)	Betrag:	EUR
<b>bzw.</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung (investiv)	Betrag:	EUR
<b>Beiträge:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich) Mehrerträge	Betrag:	Ca. 200.000 € EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Stadt     Ergebnis-HH     Finanz-HH    Kontierungen:  
 Stiftung     Ergebnis-HH     Finanz-HH    Kontierungen:

**Zur Verfügung stehende Mittel**

Planansatz im lfd. Jahr: EUR  
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR  
Finanzplanung 2020  
Finanzplanung 2021  
Noch bereitzustellen: EUR  
Deckungsvorschlag:

**Beschlussantrag:**

1. Der Gebührenanpassung für die Grabherstellungskosten (Anlage I) wird zugestimmt.
2. Der Gebührenanpassung für die Verwaltungskosten (Anlage I.1) wird zugestimmt.
3. Der Anpassung der Gebühren für die Beisetzungen (Anlage II) wird zugestimmt.
4. Der Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Anlage III) wird zugestimmt.
5. Der Anpassung der Gebühren für die Grabnutzung (Anlage IV.5) wird zugestimmt.
6. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Bestattungsgebührensatzung gemäß Anlage V.

## **Begründung:**

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2014 angehoben. Mit der damaligen Gebührenerhöhung wurde ein Kostendeckungsgrad von 100 % der ansatzfähigen Kosten angestrebt. Dieser Kostendeckungsgrad wurde aus verschiedenen Gründen (Kostensteigerungen, weiterhin änderndes Bestattungsverhalten) nie erreicht. In den Jahren von 2014 bis 2019 lag der Kostendeckungsgrad in der Regel zwischen 65 % und 75 %. Dies ist im Vergleich der städtischen Einrichtungen ein relativ hoher Kostendeckungsgrad. Erst im Jahr 2020 fiel der Kostendeckungsgrad (aller Friedhöfe in Friedrichshafen!) auf 48 %. Grund hierfür waren unter anderem zum einen das im Jahr 2020 deutlich abweichende Bestattungsverhalten und zum anderen die höhere Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Baubetriebe.

Die Neuberechnung der Bestattungsgebühren erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2021. Entsprechende Mehreinnahmen wurden bereits im Doppelhaushalt 2021/2022 eingeplant.

Aus § 78 Gemeindeordnung (GemO) ergibt sich das Erfordernis, Gebühren und Entgelte für kommunale Leistungen vor Steuern und Krediten auszunutzen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Während die Vertretbarkeit der Gebührenanpassung (also der Umfang) mit vorstehender Sitzungsunterlage begründet wird, ergibt sich das Anpassungsgebot durch die gegenwärtige städtische Haushaltssituation. Nachdem der städtische Ergebnishaushalt 2021 und 2022 nicht ausgeglichen ist, sind gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten auszunutzen. Bereits in den vorhergehenden Jahren waren die laufenden Überschüsse zu gering um die Investitionen zu finanzieren, so dass das Regierungspräsidium Tübingen der Stadt ein Haushaltssicherungskonzept mit strukturellen Verbesserungen auferlegt hat. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat am 22.03.2021 zusammen mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossen, die Gebührenerträge u.a. durch Bestattungsgebühren um insgesamt 1,2 Mio. € pro Jahr zu erhöhen, wovon die Hälfte bereits im Jahr 2021 wirksam werden soll (siehe DS-Nr. 2021 / V 00024). Das Regierungspräsidium Tübingen fordert in seinem Haushaltserlass 2021/22 die zugesagten Gebührenerhöhungen umzusetzen. Durch die vorliegende Anpassung der Bestattungsgebühren kann ein Beitrag von etwa 200 T€ p. a. geleistet werden.

Die Bestattungsgebührensatzung und die Kalkulation muss nach Beschluss durch den Stadtrat dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt werden und tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung zum 01.09.2021 in Kraft.

Bei der Kalkulation wurde größtenteils die Systematik aus der letzten Kalkulation der Friedhofsgebühren von 2012 übernommen und entsprechend teilweise mit aktuellen Zahlen angepasst.

### **1. Kalkulationsgrundlagen**

Die vorliegende Kalkulation basiert auf den IST-Kosten des Jahres 2020 und Fallzahlen für den Hauptfriedhof Friedrichshafen (Produktkostenstelle 5530000001). Bei dieser Produktkostenstelle werden auch die Kosten für die Friedhöfe Jettenhausen und Fischbach und der Aufwand für die Kriegs- und Ehrengräber auf dem Hauptfriedhof verbucht. Für die Gebühren sind die Kosten ansatzfähig, die mit den zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang stehen. In der Kalkulation wurden ca. 76 % der Gesamtausgaben für den Hauptfriedhof berücksichtigt. Die restlichen Kosten sind nicht gebührenfähige Ausgliederungsbereiche, wie Ehren- und Kriegsgräber (ca. 4 %) sowie das öffentliche Interesse (ca. 21 %).

#### **1.1. Öffentliches Interesse**

Friedhöfe haben heutzutage mehr denn je neben ihrem eigentlichen Zweck eine kulturelle Bedeutung und insbesondere auch in Folge des Klimawandels eine starke Bedeutung als Grün- und Parkanlage mit einer hohen ökologischen Wirkung. Sie lockern die Siedlungsstruktur auf und dienen als Immissionsschutzfläche und haben einen starken Einfluss auf die stadtklimatischen Verhältnisse im

jeweiligen Stadtviertel („Kaltluftschneise“). Um diese Funktion angemessen zu berücksichtigen wurde der Begriff des „grünpolitischen Wertes“ etabliert.

Auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet, aber insbesondere auf dem Hauptfriedhof, hat der Wandel in der Bestattungskultur in den vergangenen 20 Jahren deutliche Spuren hinterlassen. Bereits bei der letzten Kalkulation der Friedhofsgebühren in den Jahren 2011/2012 wurde ein Ansatz von 10 % als „grünpolitischer Wert“ für angemessen gehalten. Auf Grund der immer wichtigeren Funktion des Hauptfriedhofes als Erholungs- und Parkfläche, des weiter voranschreitenden Wandels in der Bestattungskultur und der damit verbundenen Freiflächen und des stärkeren Bewusstseins für den Klimawandel ist ein Ansatz von 15 % als „grünpolitischer Wert“ vertretbar.

Zusätzlich werden die gestalteten Grünflächen in den Erweiterungsfeldern 46 – 49 sowie in den Hauptfeldern 1 – 27 mit ca. 6 % von der Gesamtfläche des Hauptfriedhofes abgezogen. Sie werden anteilmäßig von den äußeren Erschließungsflächen und bei den umlagefähigen Ausgaben der Friedhofsunterhaltung abgezogen.

## **2. Kalkulation der Gebühren (Anlagen I-IV) – Gebührenvorschlag**

### **2.1. Grabherstellungsgebühren (Anlage I)**

Die Grabherstellungsgebühren beruhen auf einer öffentlichen Ausschreibung der Grabherstellungsarbeiten aus dem Jahr 2011 und der damit verbundenen Vergabe an eine Fremdfirma. Der Vertrag mit der Fremdfirma läuft vom 01.01.2012 (nach einer einmaligen Verlängerung) noch bis zum 31.12.2021. Im Jahr 2017 erfolgte auf Grund einer entsprechenden Klausel im Vertrag eine Anpassung der Preise der Fremdfirma. Diese Preiserhöhung wurde damals nicht an die Bürger weitergegeben. Dies wird nun nachgeholt. Auf die Einheitspreise der Fremdfirma wird der Aufwand der Friedhofsverwaltung hinzugerechnet (Anlage I). Die neuen Gebühren für die Grabherstellung sind in der Anlage 1 dargestellt und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen einem Kostendeckungsgrad (in diesem Teilbereich) von 100 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Herbst 2021 eine Neuausschreibung der Grabherstellungsarbeiten erfolgen muss. Mit steigenden Preisen für die Grabherstellung zum 01.01.2022 ist zu rechnen. Die neuen Preise werden bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.

### **2.2. Verwaltungsgebühren (Anlage I.1)**

Der zeitliche Aufwand der Friedhofsverwaltung wird mit dem Stundensatz in Höhe von 57,60 Euro (0,96 Euro / Min.) multipliziert. Dieser Stundensatz enthält die so genannten Amtsgemein- und Arbeitsplatzkosten der Friedhofsverwaltung. Im Vergleich zur letzten Kalkulation wurden hier nicht alle damals angesetzten Kosten angesetzt, was aber nur eine geringe Relevanz für die Gesamtsumme der Verwaltungsgebühren hat. Die neuen Gebühren für die Grabmalgenehmigung, das Verlängern bzw. Umschreiben eines Nutzungsrechtes, die Zustimmung zur Ausgrabung / Umbettung von Urnen und die Zustimmung zur Ausgrabung / Umbettung von Leichen sind in Anlage I.1 aufgeführt und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen einem Kostendeckungsgrad (in diesem Teilbereich) von 100 %.

### **2.3. Beisetzungsgebühren (Anlage II)**

Die Beisetzungsgebühren beinhalten die städt. Personalkosten für das Vorbereiten der Rahmenbedingungen für die Trauerfeier in der Einsegnungshalle und die Durchführung der Beisetzung am Grab. Hauptsächlich wird dies vom Friedhofspersonal erledigt, wobei mittlerweile die Übernahme des Bestattungsdienstes durch das jeweilige Bestattungsunternehmen möglich ist. In diesem Fall wird nur der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Zu den Personalkosten bei den Beisetzungen werden Abschreibung und Verzinsung des erforderlichen Equipments hinzugerechnet.

Die neuen Gebührensätze sind in der Anlage II dargestellt und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Sie entsprechen einem Kostendeckungsgrad (in diesem Teilbereich) von 100 %.

#### **2.4 Benutzungsgebühren (Anlage III)**

Durch Veränderungen im Bereich der Personalkosten, der Abschreibungen und der Verzinsung ergeben sich die in Anlage III aufgeführten neuen Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Leichenraum, Einsegnungshalle, Orgel, Sektionsraum und Kühleinrichtung. Die neuen Gebührensätze entsprechen einer Kostendeckung von 100 % und werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Beim Sektionsraum ist auf Grund der sehr seltenen Nutzung eine Kostendeckung nicht möglich.

Grund für das Sinken der Gebühren für die Kühleinrichtung ist der Wegfall der 2012 noch angesetzten Abschreibung bzw. Verzinsung. Auf Grund des anstehenden Umbaus / Renovierung der Aussegnungshalle wurde hier in den letzten Jahren keine Investitionen mehr vorgenommen. Die Kosten beruhen daher fast ausschließlich auf den anfallenden Stromkosten. Diese sind seit der letzten Kalkulation zwar deutlich angestiegen, machen den Wegfall der damals angesetzten Kosten aber nicht wett.

Neu aufgenommen in die Kalkulation und in die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung wurde die Nutzung des Abschiednahmeraums. Dieser Raum wird hauptsächlich für Abschiednahmen (teilweise am offenen Sarg) kurz vor der Beisetzung oder vor der Einäscherung genutzt. Teilweise werden dort aber auch Trauerfeiern von sehr kleinen Trauergemeinden abgehalten. Um dieser Nutzung und dem damit verbundenen Aufwand für die Friedhofsverwaltung gerecht zu werden, soll für die Nutzung des Raumes künftig eine Gebühr erhoben werden.

Im Zuge der beabsichtigten Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen an der Aussegnungshalle und der Verlegung der Kühlzellen ist in diesem Bereich nach Abschluss der Arbeiten mit sehr stark steigenden Kosten zu rechnen.

#### **2.5 Grabnutzungsgebühren (Anlage IV Nr.5)**

Nach verschiedenen Auffassungen ist die Ermittlung der notwendigen gesicherten Werte (gebührenfähige Kosten und voraussichtliche Sterbefälle), besonders bei mehreren Friedhöfen, die gleichzeitig betrieben werden, fast unmöglich. Bei Friedhofseinrichtungen, die seit jeher nicht annähernd kostendeckend betrieben werden können, kann deswegen bei der Gebührensatzermittlung von den sonst üblichen Anforderungen abgewichen werden und eine einfachere, aber den verschiedenen Grabtypen eher gerecht werdende Kalkulationsmethode gewählt werden.

Die im Gebührenrecht zu beachtenden Grundsätze der Kostendeckung und der Gleichbehandlung sowie das Äquivalenzprinzip werden dabei berücksichtigt. Der Gebührenbemessungsmaßstab wird so ausgestaltet, dass für die Verleihung verschiedener Nutzungsrechte (z.B. Kinder-, Urnen-, Reihen-, Wahlgräber, Urnenkammern) unterschiedlich hohe Grabnutzungsgebühren festgesetzt werden und die Höhe für die einzelnen Grabarten dem Maß der Inanspruchnahme des Friedhofes im Einzelfall entspricht. Dies bedeutet, dass der Jahresaufwand, der nicht durch andere Gebührenarten gedeckt ist, auf die durchschnittliche Anzahl der Jahresfallzahlen für die jeweilige Grabnutzungsart umgelegt wird.

Da die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten ist, entsteht ein Zinsvorteil (derzeit gering!), der durch Abzinsung der Kosten auszugleichen wäre. Auf die Abzinsung wird verzichtet, da die ermäßigende Wirkung im Kalkulationszeitraum durch die zu erwartenden Kostenerhöhungen und die Kosten der notwendigen Investitions- und Erneuerungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung von Wegen, Einfriedigungen und Bauwerken) kompensiert wird.

Grund für die deutlich überproportional angestiegenen Kosten bei den anonymen Urnengräbern ist, dass bei der Kalkulation 2012 von zu hohen Belegungszahlen für die anonymen Urnenfelder 2 und 4 ausgegangen wurde. Die damals angesetzte maximale Belegung kann auf Grund der Wurzelbereiche der Bäume und der dort vorhandenen historischen Grabmale nicht erreicht werden. Bei vorliegender Kalkulation wurde daher die Anzahl der maximal möglichen Urnengräber in diesem Bereich reduziert.

Auch die Kosten für den Erwerb einer Urnenkammer sind deutlich überproportional angestiegen. Grund hierfür sind zum einen die stark gestiegenen Baukosten bei den zuletzt errichteten Urnenwänden. Zum anderen ist in diesem Bereich mit sinkenden Fallzahlen zu rechnen, da seit 2019 nur noch freiwerdende Urnenkammern belegt werden und der Bau neuer Urnenwände auf dem Hauptfriedhof vorerst nicht mehr beabsichtigt ist.

### **2.5.1 Grabnutzungsgebühren für Gräber mit Ruhezeiten 30 Jahre (Friedhof Kluffern) und 20 Jahre (Friedhöfe Ailingen und Berg), Anlage IV Nr.5**

Die Ruhezeiten auf den städtischen Friedhöfen und auf den Friedhöfen der Ortschaften unterscheiden sich. So ist die Ruhezeit auf dem Friedhof in Kluffern 30 Jahre und auf den Friedhöfen in Ailingen und Berg nur 20 Jahre. Aus dieser Tatsache resultieren unterschiedlich hohe Nutzungsgebühren.

Es ist nicht gerechtfertigt, wenn in einer einheitlich betriebenen öffentlichen Einrichtung (alle städtischen Friedhöfe sind eine einzige öffentliche Einrichtung) für die gleiche Leistung (Grabnutzungsgebühr pro Jahr) unterschiedliche Gebührensätze (Gesamtbetrag niedriger als Jahresgebühr x Nutzungsjahre) festgesetzt werden. Die von der Stadt erbrachte Unterhaltungsleistung ist im Friedhof Kluffern um die längere Ruhezeit höher, als in den anderen Friedhöfen. Es ist ebenfalls nicht zu rechtfertigen, wenn für eine höhere Leistung der Stadt ein Abschlag gewährt wird. Durch die Festsetzung der Grabnutzungsgebühr als Jahresgebühr wird gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Leistungen auf den einzelnen Friedhöfen (Dauer der Ruhezeit) jeweils eine Gegenleistung erbracht wird, die den abgabenrechtlichen Grundsätzen entspricht. Die längere Mindestruhezeit verursacht höhere Kosten.

Die Grabnutzungsgebühren werden auf der Basis, der für den Hauptfriedhof ermittelten Jahresgebühr (multipliziert mit der jeweiligen Ruhefrist) errechnet.

Die Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren in der Anlage IV.5 in der Spalte 6 und den entsprechenden Verlängerungsjahren zum 01.09.2021 werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## **3. Einheitsgebühr für die Grabnutzung der Erdgräber auf allen Friedhöfen**

Aufgrund geologischer Bodengutachten unterscheiden sich die Mindestruhezeiten der Erdgräber in den Ortsteilen Ailingen, Berg (20 Jahre) und Kluffern (30 Jahre) zu den Friedhöfen im Stadtgebiet und im Ortsteil Ettenkirch (25 Jahre).

1993 wurde die damalige einheitliche Grabnutzungszeit auf allen Friedhöfen bei den Wahlgräbern von 35 Jahre auf 30 Jahre festgesetzt. Zuletzt wurde 1996 die Nutzungszeit auf die verschiedenen bis heute geltenden Mindestruhezeiten verkürzt.

Um eine einheitliche Grabnutzungsgebühr auf die gesamte Nutzungszeit für alle Friedhöfe zu erreichen, müsste die Grabnutzungszeit für alle Friedhöfe mit der Mindestruhezeit des Friedhofes Kluffern festgesetzt werden. Eine Ruhezeit unter 30 Jahre für Kluffern ist rechtlich nicht zulässig.

#### Folge:

Auf allen Friedhöfen erhöht sich die Nutzungszeit für Erdwahl- und Reihengräber auf 30 Jahre und für Kindergräber auf 20 Jahre, was zu einer erheblichen Gebührenerhöhung für die Friedhöfe im Ortsteil Ailingen, Ettenkirch und im Stadtgebiet führen würde. Zusätzlich müssten die Angehörigen die Gräber entsprechend länger pflegen. Aus diesen Gründen sollte weiterhin wie unter 2.5.1 dargestellt verfahren werden.

#### **4. Bestattungsgebühren und Friedhofskultur im Wandel**

Seit ca. 20 Jahren findet ein dramatischer Wandel in der Bestattungskultur statt. Der Trend geht seit vielen Jahren weg von großen, gärtnerisch angelegten Wahlgräbern hin zu kleinen und pflegearmen Urnengräbern. Dieser Trend lässt sich im ganzen Bundesgebiet beobachten und ist keine auf Friedrichshafen bezogene Ausnahme. Die Ursachen hierfür sind vielfältig:

- Steigende Mobilität (Wunsch nach kleinen pflegefreien Gräbern)
- Hohe Akzeptanz der Feuerbestattung
- Kosten (Wunsch nach günstigen Gräbern ohne Folgeaufwand)
- Konkurrenzangebote (Friedwald, Seebestattung, Schweiz etc.)

Auslaufende Nutzungsrechte werden kaum noch freiwillig verlängert. Neue Beisetzungen finden hauptsächlich in pflegefreien kleinen Urnengräbern statt. Dies führt zu immer mehr freien Flächen auf dem Friedhofsgelände und damit zu immer mehr zu unterhaltenden Flächen. Die folgende Übersicht macht diesen Trend sehr deutlich:

Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf neu vergebene bzw. abgeräumte Erdbestattungsgräber auf dem Hauptfriedhof:

Jahr	Neu belegte Grabstellen	Abgeräumte Grabstellen	Saldo
2012	65	245	-180
2013	76	353	-277
2014	54	290	-236
2015	55	281	-226
2016	60	346	-286
2017	56	320	-264
2018	66	235	-169
2019	65	273	-208
2020	34	321	-287
Summe	531	2664	-2133

Urnengräber und andere städtische Friedhöfe wurden nicht mit einbezogen. Allerdings ist der Trend auch bei Urnengräbern weg von „normalen“ Urnengräbern (Urnenwahlgrab / Urnenreihengrab), hin zu pflegefreien Urnengräbern in der Urnenwand oder im Urnenhain.

Aus diesen Zahlen lässt sich ersehen, dass allein bei Erdgräbern in den letzten Jahren über 2100 Grabstellen mehr abgeräumt wurden als neu belegt wurden. Aktuell werden ca. 80 % der Sterbefälle, als Urnenbeisetzung bestattet.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sich die Stadt Friedrichshafen mit ihren Friedhöfen, auch auf Grund einer fortschreitenden Liberalisierung in diesem Bereich, in einer Konkurrenzsituation mit anderen Bestattungsangeboten befindet. Personen, die kostensensibel sind, lassen sich häufig kostengünstiger auf dem Friedhof in Lindau anonym beisetzen. Dort gibt es keine Beschränkungen bezüglich der Aufnahme von ortsfremden Personen und das günstigste Grabangebot ist deutlich billiger als in Friedrichshafen. Weitere Abwanderungen erfolgen zu den „Friedwäldern“ und in die Schweiz (auf Grund liberalerer Bestattungsmöglichkeiten).

## **5. Mögliche Gebührenkalkulation für jeden Ortsteilfriedhof**

Um für die Ortschaftsfriedhöfe eine jeweils eigene Grabnutzungsgebühr für deren unterschiedliche Mindestruhezeiten zu ermitteln, wäre für jeden Friedhof eine getrennte Gebührenkalkulation durchzuführen, die sich allerdings auf alle Gebührenarten (Bestattungen, Nutzung der Leichenhalle und Grabarten) erstrecken müsste.

Bis ins Jahr 1992 gab es für die Friedhöfe Kluffern und Ettenkirch einen Abschlag von 25 % auf die Gebühren für Wahl- und Reihengräber. Dieser Abschlag wurde vom Regierungspräsidium beanstandet weshalb für jeden Friedhof eine getrennte Gebührenkalkulation erstellt werden musste. Dabei wurde festgestellt, dass sich für die Friedhöfe in den Ortschaften durchweg, teilweise deutlich, höhere Gebühren ergaben.

Seither werden die Gebühren auf der Datengrundlage des Hauptfriedhofes ermittelt. Da sich die Rahmenbedingungen seither nicht wesentlich verändert haben, würde eine erneute Einzelkalkulation für die Ortschaftsfriedhöfe absehbar zu keinem günstigeren Ergebnis führen. Dies wäre außerdem äußerst zeit- und personalintensiv.

## **6. Neufassung der Anlage zur Bestattungsgebührensatzung**

Das tabellarisch dargestellte Gebührenverzeichnis (Anlage zur Bestattungsgebührensatzung) wird wie dargestellt neu gefasst. Die Bestattungsgebührensatzung vom 23.03.2012 bleibt an sich gleich und wird nicht verändert. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Bestattungsgebührensatzung gemäß Anlage V.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.